



An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 9 - EU, Gesellschaft und Förderwesen
Hauptreferat EU, Tourismus und Wirtschaftsförderungen
Referat Sozial- und Klimafonds
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Eingangsstempel

A N S U C H E N

um Gewährung der Förderung für Alleinerziehende

I. Angaben zum Förderungsansuchen

1. Kind/Kinder, für welche/s die Förderung beantragt wird

Familien- und Vorname	Geburtstag	Staatsbürgerschaft	Geschlecht
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Hauptwohnsitz

PLZ Wohnort

Straße/Hausnummer

2. Erziehungsberechtigte Person (Förderungswerber/in)

Persönliche Angaben

Familien- und Vorname

Geburtsdatum SV-Nr.

Familienstand ledig verheiratet geschieden
 verwitwet in Lebensgemeinschaft lebend

Alleinerziehend seit

Geschlecht

Staatsbürgerschaft

Hauptwohnsitz

PLZ Wohnort

Straße/Hausnummer

Erreichbar unter (Telefon, E-Mail-Adresse)

Kontodaten, wenn die Förderung gewährt wird

Name der Bank

Kontoinhaber/in

IBAN

BIC

Dem Förderansuchen ist eine gut leserliche Kopie der Bankomatkarte, Kontokarte oder Bankbestätigung als Beilage anzuschließen.

II. Erklärung

Datenschutzmitteilung „Förderung für Alleinerziehende“

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben erhobenen personenbezogenen Daten zur Erfüllung des durch den Antrag um Gewährung der Förderung für Alleinerziehende begründeten Vertragsverhältnisses verarbeitet werden.

Der Zweck der Bearbeitung ist die Bearbeitung des Antrages um Gewährung der Förderung für Alleinerziehende.

Verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung: Die personenbezogenen Daten werden aufgrund Ihrer Antragstellung gemäß Art 6. Abs. 1 lit. B der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, verarbeitet.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt.

Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten: Ich habe das Recht, meinen Antrag jederzeit durch Meldung an die unten angegebenen Kontaktadressen, zurückzuziehen. Ich bin darüber informiert, dass ich das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten habe. Es besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Speicherdauer: Die Daten werden nur solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsansprüche potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind gespeichert.

Kontaktdaten des datenschutzrechtlichen Verantwortlichen: Sollten Sie zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Fragen oder Anliegen haben, wenden Sie sich bitte an uns:

Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000; Telefon: 057600-2290; EMail: post.datenschutz@bgld.gv.at;
Internet: www.burgenland.at/datenschutz

Alternativ können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten, die KPMG Security Service GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

Ich erkläre,

1. dass ich mit der automationsunterstützten Datenverarbeitung zum Zwecke der Förderungsgewährung und
2. dass ich die Richtlinien des Landes Burgenland über die Gewährung der Förderung für Alleinerziehende anerkenne und **die Förderung zurückerstatten werde, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben zu Unrecht erwirkt wurde.**

Ich verpflichte mich, Änderungen der für die Gewährung der Förderung für Alleinerziehende maßgeblichen Voraussetzungen, insbesondere der Familienverhältnisse, unverzüglich dem Amt der burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 - EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat EU, Tourismus und Wirtschaftsförderungen, Referat Sozial- und Klimafonds, bekannt zu geben.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift des/der
Förderungswerbers/-in

Merkblatt „Förderung für Alleinerziehende“ (muss dem Ansuchen nicht wieder angeschlossen werden)

Die Förderung für Alleinerziehende gemäß den Richtlinien des Landes Burgenland über die Gewährung der Förderung für Alleinerziehende besteht in der einmaligen Auszahlung von 200,00 EURO pro Kind, ab vier Kindern max. 750,00 EURO pro Haushalt und wird abhängig von der Höhe des Familieneinkommens und der Anzahl der Kinder im Haushalt gewährt.

Förderungsvoraussetzungen:

Das Kind/die Kinder und die erziehungsberechtigte Person müssen den Hauptwohnsitz im Burgenland haben. Das Haushaltsnettoeinkommen für einen Elternteil und ein Kind darf 1.700 EURO nicht überschreiten.

1 Elternteil + 1 Kind	1.700 € Haushalts-Netto-Einkommen
1 Elternteil + 2 Kinder	2.000 € Haushalts-Netto-Einkommen
1 Elternteil + 3 Kinder	2.300 € Haushalts-Netto-Einkommen
1 Elternteil + 4 Kinder und mehr	2.600 € Haushalts-Netto-Einkommen

Antragstellung:

Die Förderung für Alleinerziehende kann nur einmal pro Kalenderjahr beantragt werden. Die Antragstellung muss durch die Erziehungsberechtigte oder den Erziehungsberechtigten bis spätestens 15. November des laufenden Jahres erfolgen.

Dem Antrag beizulegen sind

- Vollständig ausgefüllter Original-Förderungsantrag
- Gut leserliche Kopie der Bankomatkarte, Kontokarte (Vorder- und Rückseite) oder Bankbestätigung (der Antragstellerin bzw. des Antragstellers)
- Bei unselbständig erwerbstätigen Eltern: (Arbeitnehmer/innen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden)
 - Monatslohnzettel der letzten 3 Monate
 - Lohnsteuerbescheinigung oder Jahreslohnzettel für das vorangegangene Kalenderjahr (inklusive Erklärung über allfällige Einkommen im Ausland)
- Bei selbständig erwerbstätigen Eltern: (Arbeitnehmer/innen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden)
 - Einkommenssteuerbescheid für die letzten 3 Monate
 - Letzter gültiger Einheitswertbescheid (bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten/innen)
- Geburtsurkunde der Kinder/des Kindes
- Nachweis sonstiger Bezüge, die als Einkommen gelten, insbesondere:
 - Arbeitslosengeld
 - Alimente
 - Familienbeihilfe
 - Notstandshilfe
 - Mindestsicherung
 - Wochengeld
 - Kinderbetreuungsgeld
 - Teilzeitbeihilfen
 - Pflegegeld für Pflegekinder

- Gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen
- Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen
- Grundversorgungsleistungen
- Nachweis bei Witwen-, Witwer- bzw. Waisenpension
- Nachweis bei Scheidung: Scheidungsurkunde
- Bestätigung des Finanzamts über den Erhalt des Alleinerzieher/innenabsetzbetrages

Fehlende Unterlagen können von der Förderstelle telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden. Förderanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden. Sollten die erforderlichen Unterlagen der Förderstelle nicht innerhalb von drei Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderantrag grundsätzlich als zurückgezogen.

Übermittelte Nachweise (Original oder Kopie) werden nicht zurückgesendet.

Die Beantragung per E-Mail ist möglich!

Ausschlussgründe und Rückforderung:

Wurde die Förderung für Alleinerziehende aufgrund unrichtiger Angaben zu Unrecht bezogen, ist diese zurückzuerstatten.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung.